

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN – SOMMER 2024

1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten die Vertragsbedingungen für den Erwerb und die Nutzung der Karten Cortina Vertical Pass und Cortina Bike Pass des Konsortiums der Bergbahnbetreiber von Cortina d'Ampezzo, San Vito di Cadore, Auronzo - Misurina, „Consorzio Impianti a fune“ (nachstehend CEIF genannt). Beide Karten sind reine Fahrkarten für die Personenbeförderung, mit denen die Aufstiegsanlagen der an der Initiative Vertical Pass und Bike Pass teilnehmenden Unternehmen genutzt werden können, vorbehaltlich der Präzisierungen und Einschränkungen gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 6 sowie gemäß diesem Artikel. Das Verzeichnis der beigetretenen Aufstiegsanlagen ist auf der Website www.skipasscortina.com einzusehen. In Anbetracht der aktuellen Unsicherheiten im Hinblick auf die zeitliche Unbeständigkeit der Regeln und Vorschriften für die wirtschaftlichen Tätigkeiten und die individuelle Freiheit der Bürger (Bewegungsfreiheit inbegriffen), wird die Entscheidung über die Öffnung der im Verzeichnis enthaltenen Aufstiegsanlagen auf täglicher Basis, autonom und im Ermessen der einzelnen Liftbetreiber, getroffen. Folglich wird nur der Betrieb jener Aufstiegsanlagen garantiert, welche in der auf der Website www.skipasscortina.com veröffentlichten Liste als in Betrieb befindlich und für den dort genannten Zeitraum angegeben sind. Diese Liste muss vor dem Erwerb der Fahrkarten eingesehen werden.
2. Das CEIF, Aussteller der zuvor erwähnten Fahrkarten, handelt im Auftrag mit Vertretungsmacht der einzelnen Unternehmen, welche die Aufstiegsanlagen betreiben (die Auftraggeber), denen ausschließlich der Betrieb und die Führung der Anlagen sowie die Verantwortung der Beförderungsdienstleistung obliegt. Die an der Initiative Cortina Vertical Pass e Cortina Bike Pass teilnehmenden Betreiber sind somit, zusammen mit den Nutzern, die alleinigen und ausschließlichen Vertragspartner des vorliegenden Beförderungsvertrags, für den jegliche Beteiligung und Haftung seitens des CEIF ausgeschlossen sind, da es im Namen und im Auftrag der an der Initiative teilnehmenden Unternehmen handeln.
3. Die Zeitkarte berechtigt den rechtmäßigen Inhaber zur Nutzung der der Initiative Cortina Vertical Pass und Cortina Bike Pass beigetretenen und im Sinne der Artikel 1 und 5 sich in Betrieb befindlichen Aufstiegsanlagen, während der gesamten Gültigkeitsdauer der Fahrkarte, je nach erworbenem Kartentyp (Vertical Pass mit einer Gültigkeit von 1 Tag bzw. 3, 5 oder 7 auch nicht aufeinanderfolgenden Tagen während der gesamten Saison oder Saisonkarte; Bike Pass mit einer Gültigkeit von 1 Tag oder 3 auch nicht aufeinanderfolgenden Tagen während der gesamten Saison oder Saisonkarte). Die Gültigkeitsdauer der Karten kann in keinem Fall nach dem Erwerb geändert werden. Die Zeitkarte ist streng persönlich und weist die Gültigkeitsdauer auf bzw. die Sommersaison, in welcher die Saisonkarte gültig ist. Die Karte kann außerdem ein Kürzel mit den Buchstaben M, F, J oder K aufweisen, die jeweils die Zuordnung des Karteninhabers zu Mann, Frau, Junior (geboren nach dem 01.01.2008) oder Kind (geboren nach dem 01.01.2016) darstellen. Die Zeitkarte kann außerdem den erworbenen Kartentyp aufweisen und mit dem Vor- und Nachnamen des zur Nutzung berechtigten Inhabers versehen sein.

Die Zeitkarte kann nicht abgetreten werden, auch nicht unentgeltlich, und darf nicht ausgetauscht oder manipuliert werden. Um eine für einen Junior (J) oder für ein Kind (K) vorgesehene Ermäßigung auf einer Zeitkarte zu erhalten, müssen beim Erwerb der Fahrkarte das Kind oder der Junior anwesend sein und dabei einen gültigen Personalausweis vorweisen (Eigenerklärungen sind nicht zulässig) zur Gewährung der genannten Ermäßigungen, deren Ausmaß, sowie deren Anwendungen im Informationsschreiben im Detail beschrieben werden. Das Informationsschreiben ist in den Verkaufsstellen erhältlich sowie auf der Website skipasscortina.com veröffentlicht. Die Zeitkarte für Kinder (geboren nach dem 01.01.2016), mit Ausnahme der Saisonkarten, ist kostenlos, falls gleichzeitig eine Zeitkarte derselben Art und für denselben Zeitraum seitens einer erwachsenen Begleitperson erworben wird, die mit der Kinderkarte gekoppelt wird. Pro zahlende erwachsene Begleitperson kommt dabei je ein Kind (K) in den Genuss einer kostenlosen Karte. Die Zeitkarte gilt ausschließlich für die Beförderung von Personen. Für die Beförderung von Fahrrädern, Kinderwagen, Koffern, Tieren, sowie von anderen Gegenständen und anderem Zubehör gelten die von den einzelnen Aufstiegsanlagen vorgesehenen Bedingungen. Der Nutzer ist damit verpflichtet, Informationen zu einem solchen Transport an den Kassen der jeweiligen Aufstiegsanlage einzuholen. Auf Anlagen, die mit dem Fahrrad-Verbotshinweis ("sorry, no bike")* gekennzeichnet sind, ist die Beförderung von Fahrrädern nicht erlaubt. Die Bergbahnbetreiber lehnen jede Verantwortung für entstandene oder unabsichtlich verursachte Schäden an transportierten Gegenständen oder Kleidungsstücken ab.

4. Die gewöhnliche Sommersaison, während welcher die gültigen Cortina Vertical Pass e Cortina Bike Pass an den der Initiative des CEIF beigetretenen und in Betrieb befindlichen Aufstiegsanlagen angenommen werden, beginnt am 01.06.2024 und endet am 20.10.2024, vorbehaltlich einer späteren Eröffnung und/oder einer früheren Schließung aufgrund höherer Gewalt. Die vom CEIF zum Verkauf angebotenen Fahrkarten werden im entsprechenden Gültigkeitszeitraum im Rahmen der von den geltenden Bestimmungen eventuell vorgesehenen Einschränkungen angenommen. Die Förderleistung der Aufstiegsanlagen sowie deren Zugang werden gemäß den geltenden Bestimmungen der Behörden geregelt.

5. in dem Artikel Art. 1 Für jede teilnehmende Anlage sind der geplante Zeitraum und die geplanten Öffnungszeiten angegeben, die nur als Richtwerte zu verstehen sind. Für die tatsächlichen Eröffnungen ist ausschließlich die auf der Website skipasscortina.com veröffentlichte Liste zu konsultieren

6. Unbeschadet der Bestimmung im Art. 1, werden auf jeden Fall der ununterbrochene Betrieb und der Betrieb während des gesamten angegebenen Betriebszeitraums der an der Initiative teilnehmenden Aufstiegsanlagen nicht gewährleistet, da dieser auch von einigen Faktoren abhängig ist, die nicht im Einflussbereich der Betreiber liegen, wie zum Beispiel Witterungs- und Sicherheitsverhältnisse, Ausfälle der Anlagen, Verfügbarkeit der Energiequellen, Seuchen, Epidemien und/oder Pandemien, Verfügungen durch Behörden und andere Gründe höherer Gewalt und unvorhersehbarer Umstände.

Unbeschadet der anderen gewöhnlichen Rechtsbehelfe und Klagerechte im Falle einer Vertragsverletzung, ist in all den genannten Fällen jegliche Form von Rückerstattung oder Entschädigung ausgeschlossen und, in Abweichung zu den Bestimmungen der Art. 1463 und 1464 des italienischen Zivilgesetzbuches, jegliche Form eines Ausgleichs ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung oder der Nutzung auf eine Ursache zurückzuführen ist, welche (wie in den oben genannten Fällen) nicht vom CEIF oder von deren Mitgliedsunternehmen zu vertreten ist.

7. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Personenbeförderung von der Tal- zur Bergstation der jeweiligen Anlage und/oder umgekehrt. Jede weitere Aktivität (Trekking, Mountainbiking, auch innerhalb der „Bike Parks“ oder ähnlicher Einrichtungen), ist nicht Gegenstand des Vertrages und erfolgt für jeden Einzelnen ausschließlich auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Die Wege und Routen stehen nicht im Eigentum der Betreiber der Aufstiegsanlagen, die somit dieselben auf keine Weise betreiben und demzufolge weder prüfen und begutachten noch instand halten können. Das CEIF ist nicht der Eigentümer von „Bike Parks“ oder ähnlichen Einrichtungen und sind somit nicht für deren Betrieb und Überwachung verantwortlich, was ausschließlich den Betreibern und/oder den Eigentümern derselben obliegt. In jedem Fall sind die Nutzer verpflichtet, die an jeder Anlage einsehbaren Bestimmungen für Fahrgäste zu beachten und sorgfältig einzuhalten.

8. Der Betreiber der jeweils genutzten Aufstiegsanlage haftet nicht für die Schäden aus einer unsachgemäßen Benutzung der Anlagen, sowie für die Folgen unerlaubter Handlungen der Nutzer während ihres Aufenthalts auf den Aufstiegsanlagen. Mit der Nutzung der Aufstiegsanlage vonseiten eines Minderjährigen erklärt die erwachsene Begleitperson mit dem Kauf der Karten Cortina Vertical Pass und Cortina Bike Pass, die zivilrechtliche Haftung bezüglich der Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen auch während der Nutzung der Anlagen zu kennen und alle geltenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen der Staats-, Regional- und Landesgesetzgebung zu beachten. Die Beförderung eines Minderjährigen erfolgt unter Aufsicht, Verantwortung und Überwachung der erwachsenen Begleitperson, wobei jegliche Haftung des Betreibers der Aufstiegsanlage ausgeschlossen ist. Die Verantwortung seitens der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Minderjährigen wird bei einer Nutzung der Aufstiegsanlagen durch letztere vorausgeschickt.

9. Jede missbräuchliche Nutzung der zuvor erwähnten Fahrkarten hat unverzüglich den Entzug, die Annullierung oder Gültigkeitsdauer dem bei einer Verletzung der bestehenden Vorschriften der Staats-, Regional- oder Landesgesetzgebung von der zuständigen Aufsichtsbehörde entzogen, annulliert oder deren Gültigkeit ausgesetzt werden. Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung von Zeitkarten für Kinder (K) unter 8 Jahren werden sowohl die kostenlose Karte als auch die mit dieser beim Erwerb gekoppelten Erwachsenenkarte gesperrt und/oder annulliert. Jedweder Missbrauch wird gerichtlich geahndet: der Rechtsweg einschließlich eventuell erforderlicher Klagen zur Feststellung strafrechtlicher (z.B. Betrug gemäß Art. 640 des Italienischen Strafgesetzbuches) oder zivilrechtlicher Haftung des Übertreters bleibt vorbehalten. Um Missbräuchen der Fahrkarten entgegenzuwirken, ist an einigen Aufstiegsanlagen ein Videoüberwachungssystem („Gate Control Camera“) installiert. Die Nutzer werden durch entsprechende Beschilderung auf den Einsatz einer Überwachungskamera aufmerksam gemacht. An den jeweiligen Aufstiegsanlagen kann zudem die Datenschutzerklärung gemäß EU-Verordnung 2016/679 frei eingesehen werden.

10. Jegliche Form des Austausches oder der Rückerstattung wird ausgeschlossen; so werden zum Beispiel nicht genutzte oder auch nur teilweise genutzte, verloren gegangene, entzogene, gesperrte, annullierte, ausgesetzte oder mutwillig beschädigte Zeit- und Wertkarten weder ersetzt noch rückerstattet, mit Ausnahme der im Art. 13 ausdrücklich vorgesehenen und geregelten Fälle.

11. Voucher für online gekaufte Zeit- und/oder Wertkarten sind ausschließlich während der Sommersaison, in die sie ausgestellt werden, gültig. Der Erwerb von Zeit- und/oder Wertkarten unterliegt nicht dem vom Konsumentenschutzgesetz vorgesehenen Rücktrittsrecht (Art. 47 und 59 des GVD 206/2005).

12. Nur bei Wander- oder Radunfällen auf ausgewiesenen Mountainbike-Strecken, bei entsprechender Verwendung der Saisonkarte innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer, ist eine Teilrückerstattung des Preises ausschließlich der Saisonkarten Dolomiti SuperSummer und Cortina möglich und sofern der Nutzer über keinen entsprechenden Versicherungsschutz verfügt. Die Rückerstattung ist auf die Gültigkeitstage nach Rückerstattungsantrag und Abgabe der Fahrkarte beschränkt. Der Antrag muss an den zentralen Verkaufsstellen innerhalb von 15 Tagen ab dem Unfalldatum, oder, im Falle einer krankenhäuslichen Einlieferung ab der Entlassung, zusammen mit folgenden Dokumenten, eingereicht werden:

- originale Saisonkarte Dolomiti SuperSummer oder Saisonkarte Cortina;
- Kopie der ärztliche Bescheinigung (vonseiten eines vor Ort tätigen Arztes, einer örtlichen öffentlichen Einrichtung oder des Krankenhauses, in dem der Verletzte eingeliefert wurde), aus welcher hervorgeht, dass es sich um einen Wander- oder Mountainbike-Unfall handelte, der dem Inhaber der Saisonkarte die sportliche Tätigkeit nicht mehr ermöglicht.

Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Die Berechnung der Rückerstattung der Saisonkarten Dolomiti SuperSummer und Cortina erfolgt, indem der Gesamtpreis der entsprechenden Saisonkarte durch 20 (zwanzig) dividiert (die gewöhnliche Benutzung dieses Kartentyps wird mit 20 Tagen angenommen) und der so errechnete einheitliche Tagespreis mit der Anzahl der nicht genossenen Tage bis zum 20. Tag multipliziert wird. Folglich wird die mindestens 20 Tage genutzte Saisonkarte nicht erstattet. Die Anzahl der rückerstattbaren Tage ist auf jeden Fall auf die noch benutzbaren Tage innerhalb der Saison gemäß Art. 5 beschränkt.

13. Die CEIF-Fahrkarten werden dem Nutzer als Leihgabe ausgehändigt. Der Nutzer ist für eine sorgfältige Verwahrung der Karte verantwortlich, die Eigentum des Ausstellers bleibt.

14. Als Transportdokument erfüllen die Karten Cortina Vertical Pass und Cortina Bike Pass die für den Zugang zu den an der Initiative teilnehmenden Liftanlagen und für die Beförderung des Inhabers, wie in Art. 1 beschrieben, notwendig und unersetzlich sind, die Auflagen eines Steuerbeleges und müssen deshalb für die gesamte Dauer der Beförderung aufbewahrt werden.

15. Die Preise für den Erwerb der Karten können aufgrund außerordentlicher Maßnahmen steuerrechtlicher, währungspolitischer, wirtschaftlicher oder sozialer Natur sowie aufgrund von Einschränkungen der Transportkapazitäten durch behördliche oder gesetzliche Anordnungen oder aufgrund von anderen Einschränkungen bei der Benutzbarkeit der Aufstiegsanlagen abgeändert werden.

16. Die von den Nutzern beim Kauf der Tickets für die Nutzung der Bergbahnen angegebenen persönlichen Daten können durch die Anforderung der Vorlage gültiger Ausweisdokumente überprüft werden.

17. Mit dem Erwerb und/oder mit der Nutzung einer Zeit- oder Wertkarte des CEIF erklärt der Benutzer, die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen zu kennen und im vollen Umfang anzunehmen; die auf der Website skipasscortina.com eingesehen werden können.

18. Bei Unklarheiten und Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen gilt die italienische Fassung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen.

19. Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit oder die Ausführung des Beförderungsvertrags oder der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt italienisches Recht, wobei ausschließlich die Richter des Gerichtsstandes Belluno zuständig sind.

*SORRY NO BIKE

